

Rechnungsprüfungsamt

Datum: 2013-03-26

---

**Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr.**  
**B-5510/2013**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Stadtverordnetenversammlung	30.04.2013
Finanzausschuss	27.05.2013
Rechnungsprüfungsausschuss	27.05.2013
Hauptausschuss	04.06.2013
Stadtverordnetenversammlung	11.06.2013

---

**Titel:**

**Entlastung der Bürgermeisterin über den Jahresabschluss zum 31.12.2010 der Stadt Luckenwalde**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde wird gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nach Beschlussfassung des Jahresabschlusses der Stadt Luckenwalde zum 31.12.2010 einschließlich Übersichten und Anhang entlastet.

---

**Finanzielle Auswirkungen: nein**

**Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:**

---

Bürgermeisterin

Kämmerin

Amtsleiterin  
Rechnungsprüfungsamt

---

### **Erläuterung/Begründung:**

Die Jahresrechnung zum 31.12.2010 und ihre Anlagen und Übersichten, wurden durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt geprüft, das sich gemäß § 102 (2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zur Durchführung der Prüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wikom-AG bediente.

Die Prüfung wurde nach den §§ 104 (1 und 2) und § 103 (1) BbgKVerf vorgenommen.

Die Prüfung zielte auf die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften, den ordnungsgemäßen Nachweis und die den kommunalrechtlichen Vorschriften entsprechende Bewertung des in dem Jahresabschluss zum 31.12.2010 ausgewiesenen Vermögen, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen ab.

Im Schlussbericht wurden die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung dargestellt. Gemäß § 104 (4) BbgKVerf enthält der Schlussbericht eine Bewertung zum Jahresabschluss einschließlich des Vorschlags zur Entlastung der Bürgermeisterin.

Die Kämmerin hat gemäß § 82 (3) BbgKVerf den Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 mit seinen Anlagen aufgestellt und der geprüfte Entwurf wurde durch die Bürgermeisterin festgestellt. Die Stadtverordneten beschließen gemäß Beschlussvorlage B-5509/2013 über den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2010.

In einem gesonderten Beschluss ist gemäß § 82 (4) BbgKVerf nun zugleich über die Entlastung der Bürgermeisterin durch die Stadtverordneten zu entscheiden.